

Wartungs- und Störungsbeseitigungsvertrag für elektrische Anlagen

zwischen

– Auftraggeber (AG) –

und

– Auftragnehmer (AN) –

1. Vertragsgegenstand und -dauer

- 1.1. Der AG nutzt die aus dem als **Anlage 1** beigefügten Leistungsschein ersichtliche elektrische Anlage, zu deren Wartung und Störungsbeseitigung sich der AN nach den nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet. Fachfremde Tätigkeiten des AN werden vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.2. AG und AN benennen für Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags folgende Ansprechpartner:
AG:
AN:
Einen Wechsel der Ansprechpartner teilen die Vertragsparteien unverzüglich mit.
- 1.3. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem _____, 0:00 Uhr und wird zunächst auf einen Zeitraum von _____ Monaten fest abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird es auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. **Oder:** Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils weitere _____ Monate.
- 1.4. Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von _____ Monaten ordentlich kündigen, erstmals zum Ablauf der Festlaufzeit. Option: Die Kündigung kann dabei auch nur einen Teilbereich des Vertrags, d.h. die Wartung oder die Störungsbeseitigung, betreffen.
- 1.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Dem AN steht insbesondere und unabhängig von einem Leistungsverweigerungsrecht ein solches Kündigungsrecht zu, wenn sich der AG mit mindestens zwei Monatspauschalen gem. Ziff. 6.5 im Zahlungsrückstand befindet.

2. Allgemeine Pflichten des AN

- 2.1. Der AN erfasst in dem als **Anlage 2** beigefügten Wartungsbuch mindestens Ort, Datum, Beginn, Dauer, Art und Umfang der von ihm erbrachten Leistungen sowie die betroffenen Teile bzw. die Art der Störung der elektrischen Anlage. Der AG quittiert dies gem. Ziff. 3.2.
- 2.2. Der AN setzt qualifiziertes eigenes Personal oder hinreichend qualifizierte Dritte, für deren Leistung er einsteht, zur Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen ein und hält im erforderlichen Umfang den Regeln der Technik entsprechendes, gängiges Wartungsmaterial sowie Werkzeug und andere Hilfsmittel bereit.
- 2.3. Ersatzanlagen und nicht gängiges Wartungsmaterial hat der AN unverzüglich auf dem üblichen Vertriebsweg zu beschaffen.
- 2.4. Der AN berücksichtigt bei der Leistungserbringung die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung, die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie insbesondere die Regeln der Technik. Er informiert sich zudem in angemessenem Umfang über die technischen Entwicklungen, die die elektrische Anlage sowie die Interessen des AG betreffen.

Informationen zum Produkt finden Sie unter: <http://shop.weka.de/elektrocheck>

3. Allgemeine Pflichten des AG

- 3.1. Ändern sich Bestandteile der elektrischen Anlage (einschließlich Neuanschaffungen oder Tausch) oder deren Aufstellungsort, informiert der AG den AN hierüber unverzüglich.
- 3.2. Der AG quittiert dem AN die von diesem gem. Ziff. 2.1 erbachten Leistungen im Wartungsbuch (**Anlage 2**).
- 3.3. Der AG hat für einen ungehinderten Zugang zur elektrischen Anlage zu sorgen und dem AN alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, insbesondere Handbücher und Bedienungsanleitungen sowie sonstige Informationen des Herstellers. Zudem hat der AG den AN auf etwaige Besonderheiten der elektrischen Anlage, die für die Leistungserbringung Relevanz erlangen können, unverzüglich hinzuweisen. Der AG hat zudem alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die es dem AN ermöglichen, seine Leistungen ungehindert und ohne zeitliche Verzögerung durchführen zu können.
- 3.4. Bei Abwesenheit, Urlaub usw., trägt der AG Sorge dafür, dass an seiner Stelle ein Dritter, die ihm aus diesem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten wahrnimmt. Der AG informiert den AN rechtzeitig über den in diesem Zeitraum dann zur Verfügung stehenden Ansprechpartner gem. Ziff. 1.2.

4. Wartung

- 4.1. Der AN sorgt für eine regelmäßige Wartung der elektrischen Anlage nach den Angaben des Leistungsscheins (**Anlage 1**) in den darin vorgesehenen Zeitintervallen und Inspektionsschritten.
- 4.2. Folgen von Bedienungsfehlern oder unsachgemäßer Benutzung der elektrischen Anlage sowie vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigung derselben beseitigt der AN nicht im Rahmen seiner Wartungsverpflichtungen. Vielmehr ist dem AN hierzu vom AG ein unabhängiger Reparaturauftrag zu erteilen. Maßstab für das Vorliegen eines Bedienungsfehlers oder die Frage einer unsachgemäßen Benutzung bilden insbesondere das Informationsmaterial, das Bedienungshandbuch oder die Bedienungsanleitung sowie sonstige Hinweise des Herstellers der elektrischen Anlage.
- 4.3. Defekte oder nicht mehr voll funktionstüchtige Verschleißteile tauscht der AN ohne Rücksprache mit dem AG aus, es sei denn, der vom AN dem AG in Rechnung zu stellende Kaufpreis des Verschleißteils übersteigt den Nettobetrag von EUR; in diesem Fall hat der AG dem AN seine ausdrückliche Zustimmung hierzu (**ggf. in Schriftform**) zu erteilen sowie hierüber mit dem AN einen unabhängigen Vertrag zu schließen.
- 4.4. Führt der AG an der elektrischen Anlage selbst Wartungs- oder Störungsbeseitigungsarbeiten aus, so schließt er die insoweit betroffenen Teile der Anlage von der Wartungspflicht des AN aus.
- 4.5. Der AN erbringt seine Leistungen regelmäßig während **oder: regelmäßig außerhalb** der folgenden, üblichen Geschäftszeiten des AG:

Mo–Fr	von	Uhr bis	Uhr und von	Uhr bis	Uhr
Sa	von	Uhr bis	Uhr		

Der AN kündigt die Durchführung der Wartungsarbeiten dabei mit einer Frist von Tagen vorab schriftlich an. Der AG hat dem AN unverzüglich einen angemessenen Ausweichtermin zu benennen, sofern die Leistungen an dem vom AN vorgeschlagenen Termin nicht erbracht werden können.

5. Störungsbeseitigung

- 5.1. Benachrichtigt der AG den AN über eine Störung der Betriebsbereitschaft der elektrischen Anlage, beseitigt der AN schnellstmöglich die eingetretene Störung innerhalb seiner folgenden, üblichen Geschäftszeiten:

Mo–Fr	von	Uhr bis	Uhr und von	Uhr bis	Uhr
Sa	von	Uhr bis	Uhr		

Die Reaktionszeit während dieser Geschäftszeiten beträgt Stunden ab Eingang der Nachricht.

- 5.2. Außerhalb der in Ziff. 5.1. genannten Zeiten sowie an gesetzlichen Feiertagen beträgt die Reaktionszeit Stunden ab Eingang der Nachricht.
- 5.3. Während seiner Betriebsferien trägt der AN Sorge dafür, dass an seiner Stelle ein ebenso qualifizierter Dritter, die ihm aus diesem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten wahrnimmt. Der AN informiert den AG rechtzeitig über den in diesem Zeitraum dann zur Verfügung stehenden Ansprechpartner gem. Ziff. 1.2.
- 5.4. Ist eine Störungsbeseitigung der elektrischen Anlage innerhalb von Stunden nach Eingang der Nachricht nicht möglich, stellt der AN dem AG eine Ersatzanlage wenigstens aus denjenigen Bestandteilen zur Verfügung, an denen die Störung besteht.
- 5.5. Die Pflicht des AN zur Durchführung der Störungsbeseitigungsarbeiten oder der Zurverfügungstellung einer Ersatzanlage entfällt, wenn die Störung nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand beseitigt werden kann, was jedenfalls immer dann der Fall ist, wenn der Aufwand die jährliche Gegenleistung des AG aus diesem Vertragsverhältnis um das -fache übersteigen würde.
- 5.6. Führt der AG an der elektrischen Anlage selbst Wartungs- oder Störungsbeseitigungsarbeiten aus, so schließt er die insoweit betroffenen Teile der Anlage von der Wartungspflicht des AN aus.

6. Vergütungsregelung

- 6.1. Für die Durchführung der beschriebenen **Wartungsarbeiten** bezahlt der AG an den AN eine Monatspauschale von EUR und für die Durchführung der beschriebenen **Störungsbeseitigungsarbeiten** eine solche von EUR. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Monatspauschale ist jeweils zum Ersten des Monats im Voraus fällig und beinhaltet die während der dargestellten, üblichen Geschäftszeiten anfallenden Personal-, Fahrt- und Transportkosten sowie die Kosten für den Einsatz der zur Leistungserbringung durch den AN genutzten Gerätschaften, Messgeräte usw. Ebenfalls inbegriffen sind die Kosten des Einbaus von Austausch-, Verschleiß- und sonstigen Teil, ausdrücklich ausgenommen ist jedoch der Kauf- oder Mietpreis dieser Teile selbst (vgl. Ziff. 6.4).
- 6.2. Für Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und an gesetzlichen Feiertagen erhält der AN die aus der **Anlage 3** ersichtliche Vergütung, welche unabhängig und zusätzlich zur Monatspauschale gem. Ziff. 6.1 zu bezahlen ist.
- 6.3. Kosten, die die vom AG zu verantwortenden zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen besonderen Umstände betreffen, die zu einem Mehraufwand des AN bei der Erbringung seiner Leistung führen, bspw. bei Nichteinhaltung der Regelungen von Ziff. 3.3 und 3.4, hat der AG unabhängig und zusätzlich zur Monatspauschale gem. Ziff. 6.1 bzw. den Kosten gem. Ziff. 6.2 zu übernehmen.
- 6.4. Die Kosten für Austausch-, Verschleiß- und sonstige Teile stellt der AN dem AG zusätzlich und unabhängig zur Monatspauschale gem. Ziff. 6.1 in Rechnung.
- 6.5. Befindet sich der AG mit mindestens zwei Monatspauschalen oder mit der Bezahlung einer Vergütung für Leistungen des AN gem. Ziff. 6.2 bis 6.4 im Zahlungsrückstand, ist

der AN erst nach vollständiger Bezahlung der fälligen Forderungen zu weiteren Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis verpflichtet. Im Übrigen steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 1.5 zu.

- 6.6. Eine Änderung der vorgenannten Vergütungsregelungen, insbesondere eine Erhöhung der Monatspauschale, ist frühestens nach einer Vertragslaufzeit von _____ Monaten unter Einhaltung einer schriftlichen Ankündigungsfrist von _____ Monaten möglich. Beträgt die Erhöhung mehr als _____ %, so steht dem AG das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses zu, welches er innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Erhöhungsanzeige des AN schriftlich auszuüben berechtigt ist.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der AN haftet nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften des Werk- bzw. Werklieferungsvertragsrechts.
- 7.2. Der AN sichert dem AG keine Eigenschaften seiner Leistungen zu und gewährt auch keine Garantien. Insbesondere garantiert er nicht die dauerhaft störungsfreie Funktionsweise der elektrischen Anlage.
- 7.3. Der AN haftet nicht für solche Mängel, die auf unterbliebene oder fehlerhafte Informationen und sonstige Pflichten des AG zurückzuführen sind, insbesondere bei Fehlern im Leistungsschein (**Anlage 1**), in den überlassenen Unterlagen oder sonstigen Materialien. Auf Ziff. 3.3 und 3.4 wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.
- 7.4. Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer sein Haftungsrisiko abdeckenden, geeigneten Versicherung.
- 7.5. Die in diesem Vertrag getroffenen Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Zudem bleiben die gesetzlichen Regelungen zur Haftung für fehlerhafte Produkte hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die bezeichneten **Anlagen 1 bis 3** werden ausdrücklich wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- 8.2. Die Parteien vereinbaren, soweit sie hierzu gesetzlich befugt sind, für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis als Gerichtsstand _____.
- 8.3. Neben- und Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Änderung dieser Schriftformabrede selbst.

_____, den _____, den _____

(Auftragnehmer) (Auftraggeber)